



Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sennwald (nachfolgend Gemeinde) erlässt gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹ und auf Art. 41 der Gemeindeordnung vom 25. März 2013 folgende Schulordnung.

Einleitung

Zweck

Art. 1

Diese Schulordnung regelt ergänzend zur kantonalen Gesetzgebung und zur Gemeindeordnung die Organisation der Schule und die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Sie wird durch eine Hausordnung für die einzelnen Schulhäuser ergänzt.

I. Volksschule

Geltungsbereich:

Art. 2

Die Politische Gemeinde Sennwald führt:

2 Jahre Kindergarten

6 Jahre Primarschule

3 Jahre Oberstufe (Real- und Sekundarschule). Die Oberstufe wird ohne Niveaugruppen geführt.

Die Zuteilung der Kinder in die entsprechenden Schulhäuser wird vom Schulrat festgelegt. Die Kinder sollen, wenn möglich, im Dorf, in welchem sie wohnen, beschult werden.

Schulanlagen

Art. 3

Die Schulanlagen, insbesondere Turnhallen, Werkräume und Aula, aber auch andere Schulzimmer, stehen der Öffentlichkeit im Rahmen des Benützungsreglementes zur Verfügung.

Diese Belegungen dürfen den Schulbetrieb nicht stören oder beeinflussen. Ausnahmen sind im Benützungsreglement festgehalten.

Schülertransport

Art. 4

Der Strassenverkehr verlangt von den Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg korrektes und aufmerksames Verhalten. Für die Benützung und Einhaltung eines möglichst sicheren Schulweges sind die Eltern verantwortlich.

Die Gemeinde sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Sie übernimmt die Kosten für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln von Schülerinnen und Schülern, denen der auswärtige Schulbesuch bewilligt wurde.²

¹ sGS 213.1, abgekürzt VSG

² Art. 20 VSG

10_2_Schulordnung	Datum: November 2015	Version: 1.1
Erstellt von: Schulrat	Ersetzt Dokument vom 13.01.2014	Seite 1/4
Freigabe durch: Gemeinderat	Freigabe am:	Gültig ab: 01.08.2016

Schulleitung

Art. 5

Die Gemeinde Sennwald führt in allen Schuleinheiten die geleitete Schule. Die Schulleitungen werden durch den Schulrat gewählt.

Der Schulrat legt in einem Funktionendiagramm die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung in folgenden Bereichen fest:

1. Personelle Führung
2. Pädagogische Führung
3. Qualitätsentwicklung und -evaluation
4. Führung/Organisation/Administration
5. Informations- und Öffentlichkeitsarbeit

Verfügungen der Schulleitungen können mit Rekurs beim Schulrat angefochten werden.

II. Schulbetrieb

Stundenplan

Art. 6

Die Stundenpläne werden von der Lehrperson entworfen und vom Schulrat erlassen.³

Pausen

Art. 7

Die Schulleitungen organisieren eine Pausenaufsicht. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, diese Aufsicht zu übernehmen.

Ohne Bewilligung einer Lehrperson dürfen sich Schülerinnen und Schüler nicht vom Schulareal entfernen.

Fördernde Massnahmen / Integrative Schulform

Art. 8⁴

Lehrpersonen, Eltern, schulpsychologischer Dienst oder Schularzt können fördernde Massnahmen beantragen.

In der Gemeinde Sennwald werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernvoraussetzungen, wenn möglich, in die Regelklassen integriert. Die Beschulung eines Kindes in integrativer Schulform wird im Konzept für fördernde Massnahmen geregelt.

Lehrpersonen, Therapeuten oder Schularzt dürfen ein Kind nur mit dem Einverständnis der Eltern zu einer schulpsychologischen Abklärung anmelden.

Der Schulrat befristet die Dauer einer fördernden Massnahme.

Schulanlässe

Art. 9

Schulanlässe werden von den Lehrpersonen organisiert.

Die Schulleitung bewilligt den Anlass im Rahmen des Budgets. Der Schulrat wird orientiert.

Besondere Veranstaltungen

Art. 10

Der Schulrat kann von den Eltern an die zusätzlichen Kosten bei besonderen Veranstaltungen einen Beitrag verlangen, soweit ihnen Einsparungen erwachsen. Sie sind vor der Durchführung zu orientieren. Der Elternbeitrag kann in besonderen Fällen reduziert oder von der Gemeinde übernommen werden.

³ Art. 19 VSG.

⁴ Art. 34 ff. VSG sowie Art. 6 ff. der Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12, abgekürzt VVU)

10_2_Schulordnung	Datum: November 2015	Version: 1.1
Erstellt von: Schulrat	Ersetzt Dokument vom 13.01.2014	Seite 2/4
Freigabe durch: Gemeinderat	Freigabe am:	Gültig ab: 01.08.2016

Musikschule **Art. 11**
Die Gemeinde Sennwald ist Trägergemeinde vom Zweckverband Musikschule Werdenberg und leistet entsprechende Beiträge.

Die Gemeinde kann auf Gesuch hin einen Teil der Elternbeiträge übernehmen.

Ferien / Frei-Tage **Art. 12**
Der Ferienplan und die schulfreien Tage werden vom Schulrat im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts⁵ im Voraus festgelegt und bekannt gegeben.

III. Schülerinnen und Schüler

Absenzen **Art. 13**
Die Eltern melden der Lehrperson eine Abwesenheit ihres Kindes vor Unterrichtsbeginn. Fehlt ein Kind ohne Abmeldung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib.

Eine nicht voraussehbare Abwesenheit eines Kindes ist durch die Eltern nachträglich zu begründen.

Unentschuldigte Absenzen werden innert 3 Tagen dem Schulrat gemeldet, welcher die entsprechenden Massnahmen einleitet.

Über die Absenzen und bezogenen Urlaube jedes Kindes wird Buch geführt. Nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit oder bewilligte bzw. zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachträglich auf die Schulleistungen ausgewirkt hat, wird im Zeugnis angemerkt.⁶

Urlaub **Art. 14**
Gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG können Eltern ihre Kinder je Schuljahr maximal zwei Halbtage von der Schule dispensieren. Eine Begründung ist nicht notwendig. Die Abwesenheit muss mindestens 5 Schultage vor Bezug bei der Klassenlehrperson schriftlich gemeldet werden.

Urlaub bis zu einem Tag kann die Klassenlehrperson bewilligen. Vorbehalten bleiben Urlaubsgesuche für Tage vor oder im Anschluss an die Ferien.

Für 2 bis 5 Schultage entscheidet die Schulleitung. Vorbehalten bleiben Urlaubsgesuche für Tage vor oder im Anschluss an die Ferien.

Weitergehende Urlaubsgesuche sowie Urlaubsgesuche für Tage vor oder im Anschluss an die Ferien müssen schriftlich und mindestens 4 Wochen im Voraus bei der Schulleitung eingereicht werden. Der Schulrat entscheidet.

Urlaub vor und im Anschluss an die Ferien wird vom Schulrat nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Schularzt / Schulzahnarzt **Art. 15**
Der Schulrat bestimmt Schularzt und Schulzahnarzt. Er ist für periodische Untersuchungen besorgt.

⁵ Art. 18 VSG und Art. 19 VVU

⁶ Art. 17 VVU

10_2_Schulordnung	Datum: November 2015	Version: 1.1
Erstellt von: Schulrat	Ersetzt Dokument vom 13.01.2014	Seite 3/4
Freigabe durch: Gemeinderat	Freigabe am:	Gültig ab: 01.08.2016

IV. Eltern

Besuchstage	Art. 16 Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden des Kindes besuchen. Auf Vorschlag der Schulleitungen legt der Schulrat jährlich einen oder mehrere Schulbesuchstage fest. Die Lehrpersonen können weitere Besuchstage für die Eltern festlegen.
Mitwirkung	Art. 17 Die Elternmitwirkung richtet sich nach Art. 92 ff. VSG
Wegzug	Art. 18 Über einen bevorstehenden Gemeindefwechsel ist die Klassenlehrperson rechtzeitig zu informieren.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 19 Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung wird die Schulordnung vom 18.08.2006 aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 20 Diese Schulordnung wird mit Genehmigung des Bildungsdepartementes rechtsgültig und tritt rückwirkend per 01.01.2014 in Kraft.
Referendum	Art. 20 Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

Erlassen durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sennwald am 13.01.2014.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Januar bis 03. März 2014.

Vom Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:

Für das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen

10_2_Schulordnung Erstellt von: Schulrat	Datum: November 2015 Ersetzt Dokument vom 13.01.2014	Version: 1.1 Seite 4/4
Freigabe durch: Gemeinderat	Freigabe am:	Gültig ab: 01.08.2016